



# Golfclub Bonn-Godesberg in Wachtberg e.V.

## Allgemeine Miet-/Nutzungsbedingungen für Caddyboxen

### 1. Mietgegenstand

Der Mietgegenstand ist jeweils die vom GC Bonn-Godesberg in Wachtberg e.V. (im Folgenden Golfclub genannt) zugewiesene Caddybox. Die Caddyboxen sind nummeriert und dem Mieter somit eindeutig zugeordnet. Bei Anmietung einer Elektro-Caddybox ist der Strom zum Aufladen des Elektrocaddys im Mietpreis enthalten. Alle in den Caddyboxen genutzten Lade-/Elektrogeräte müssen über eine CE-Kennzeichnung verfügen. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.

### 2. Mietbeginn, Laufzeit

Der Mietzins bemisst sich jeweils für eine Spielsaison. Wetterbedingt ist eine Spielsaison in der Regel kürzer als ein Jahr. Der Mieter ist jedoch berechtigt die Caddybox das gesamte Kalenderjahr zu nutzen. Der Mietbeginn erfolgt bei Aushändigung der Schlüssel. Die Mietzeit ist unbefristet.

### 3. Kündigung

Die gemietete Caddybox kann durch schriftliche Kündigung bis 30.09. eines Kalenderjahres gekündigt werden. Wird die Mitgliedschaft im GC Bonn-Godesberg in Wachtberg e.V. gekündigt, wird automatisch auch der Mietvertrag über die Caddybox gekündigt. Bei Kündigung ist die Caddybox bis 31.12. des laufenden Jahres zu räumen und die Schlüssel ebenfalls bis 31.12. des gleichen Jahres im Sekretariat abzugeben.

### 4. Schlüssel

Der Mieter bekommt für die Caddybox einen Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust oder Nichtabgabe bei Vertragsbeendigung sind Neuanfertigungen und/oder der Austausch des Zylinders vom Mieter zu erstatten. Die Kosten betragen pauschal 25,00 Euro.

### 5. Nutzung der Caddybox

Die Caddybox darf ausschließlich zur Abstellung von Golfausrüstung genutzt werden. Es ist nicht gestattet Gegenstände auf der oberen, äußeren Ablagefläche der Caddybox abzulegen. Diese werden vom Golfclub entsorgt. In der Caddybox dürfen keine Gefahrenstoffe gelagert werden. Werden Verlängerungskabel benutzt, so dürfen diese nur unbeschädigt sein und müssen den gesetzlichen Sicherheitsstandards entsprechen. **Die Nutzung von Mehrfachsteckdosen ist nicht gestattet.** Die Caddybox ist schonend zu behandeln und Beschädigungen sind im Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.

### 6. Außerordentliche Kündigung

Entrichtet der Mieter den Mietzins nicht bis spätestens 30.04. eines Kalenderjahres bzw. 4 Wochen nach Mietbeginn, ist der Club berechtigt das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen. Kann die Caddybox im Fall einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung nicht weitervermietet werden, hat der Mieter den Mietausfall für die laufende Saison zu entrichten. Ein weiterer Grund zur außerordentlichen Kündigung ist der Verstoß gegen diese Mietbedingungen und/oder Nutzungsvorschriften für den Caddyraum. Der Golfclub ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung berechtigt die Caddybox zu räumen. Wurde die Miete bereits entrichtet und erfolgt die außerordentliche Kündigung während des Kalenderjahres, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Teilrückerstattung der Miete.

### 7. Haftung

Der Golfclub haftet nicht für die Sicherheit der abgestellten Golfausrüstung. Beschädigungen oder Diebstahl sind Sache des Mieters. Der Golfclub stellt dem Mieter anheim seine Golfausrüstung zu versichern. Um Unannehmlichkeiten vorzubeugen bitten wir Sie, einmal jährlich Ihre Ladegeräte bei einem Fachmann kontrollieren und mit dem entsprechenden Gütesiegel versehen zu lassen. Sollte dennoch der unwahrscheinliche Fall eintreten, dass durch Ihr Ladegerät ein Schaden entstehen sollte, so ist dieser Schaden durch Ihre private Haftpflicht-Versicherung gedeckt. Falls Sie keine Haftpflicht-Versicherung haben sollten, so müssen Sie selber für eventuelle Schäden aufkommen. Der Inhalt Ihrer Elektro-Boxen ist von Ihnen selbst zu versichern.